



WETTBEWERBSRECHT

OLG Brandenburg zu Info-Pflichten bei Printwerbung

Eine aktuelle Entscheidung aus Brandenburg nehmen wir zum Anlass, erneut auf die Vorgaben des § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen) hinzuweisen. Die Vorschrift regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch das Verschweigen einer Tatsache in der Werbung eine Irreführung darstellen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn im Zusammenhang mit Angeboten für Waren oder Dienstleistungen die in § 5 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 UWG genannten Informationen fehlen. Das sind neben Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Ware oder Dienstleistung sowie zum Gesamtpreis unter anderem Informationen zur Identität und Anschrift des Werbenden oder des Unternehmens, für das er handelt.

Um genau diese Angaben zur Identität und Anschrift gibt es in dem

Verfahren vor dem Landgericht (LG) Cottbus und dem Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg. Das beklagte Unternehmen aus der Tourismus-Branche hatte in einer Printanzeige für einen Aufenthalt in einem Wellnesshotel mit Inklusiv-Leistungen und einer Preisangabe geworben. Wegen der vollständigen Firmenbezeichnung und der Anschrift hatte es auf die eigene Internetseite verwiesen; der Printanzeige waren die entsprechenden Angaben nicht zu entnehmen. Darin sah das LG Cottbus einen Verstoß gegen § 5a UWG (Urteil vom 04.10.2018, Az. 11 O 34/18). Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung hat das OLG Brandenburg nun mit Beschluss vom 21.02.2019 (Az. 6 U 162/18) zurückgewiesen.

§ 5a UWG ist branchenübergreifend und damit auch bei der (Print-)Werbung für augenoptische Waren oder Dienstleistungen

zu beachten. Immer dann, wenn diese unter Angabe eines Preises beworben und dabei so konkret beschrieben werden, dass der Verbraucher mit Blick darauf eine geschäftliche Entscheidung treffen kann, sollte die Werbung die in § 5a Abs. 3 UWG genannte Pflichtangaben erhalten. Dazu gehört eben auch die Identität und Anschrift des Werbenden (inklusive Rechtsform).



Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg